

**Satzung
über die Nutzung des Wohnmobilstellplatzes am Nordring und
die Erhebung von Nutzungsgebühren der Stadt Delbrück vom 12.12.2024**

Aufgrund des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV.NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Delbrück in seiner Sitzung vom 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich und Zweckbestimmung**

Der Wohnmobilstellplatz am Nordring ist Eigentum der Stadt Delbrück und wird als öffentliche Einrichtung betrieben. Er dient ausschließlich Besuchern der Stadt Delbrück mit Wohnmobil zum Übernachten im Fahrzeug. Nutzungsberechtigt ist nur, wer die Gebühr entrichtet.

**§ 2
Abgrenzung der Nutzung**

1. Der Stellplatz darf ausschließlich zum vorübergehenden Abstellen von Wohnmobilen für touristische Zwecke und damit auch zum vorübergehenden Aufenthalt der damit reisenden Personen genutzt werden.
2. Der Stellplatz ist nur für Wohnmobile freigegeben, die zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind.
3. Wohnmobile dürfen nur abgestellt werden, wenn sie über geeignete Möglichkeiten verfügen, Abwasser und Fäkalien an Bord zu halten.
4. Das Abstellen und Übernachten in Wohnmobilen außerhalb dieses Wohnmobilstellplatzes ist im Stadtgebiet Delbrück auf öffentlichen Flächen nicht zulässig.
5. Die Nutzung mit Zelten, Wohnanhängern u.a. ist ausgeschlossen.

**§ 3
Erlaubnis**

Das Abstellen der Wohnmobile bedarf der Erlaubnis der Stadt Delbrück. Die Erlaubnis gilt als erteilt, wenn die Übernachtungsgebühr entrichtet wurde. Als Nachweis der Entrichtung der Übernachtungsgebühr ist der Parkschein von außen gut sichtbar im Wohnmobil abzulegen. Die Stadt Delbrück behält sich vor, z.B. bei ungebührlichem Verhalten oder nicht bestimmungsgemäßer Nutzung des Stellplatzes, die Erlaubnis zu widerrufen und ggf. einen Platzverweis zu erteilen.

**§ 4
Nutzung des Stellplatzes**

1. Die ausgewiesene Fläche steht ausschließlich für selbstfahrende Wohnmobile zur Verfügung. Das Abstellen von Wohnwagen (Wohnanhängern), PKW, Motorrädern, Reisebussen, Verkaufsanhängern sowie das Aufbauen von Zelten sind auf dem Stellplatz nicht zugelassen.
2. Auf dem Wohnmobilstellplatz gilt die Straßenverkehrsordnung. Es muss mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.
3. Das Abstellen der Fahrzeuge hat platzsparend auf den zur Verfügung stehenden Stellplätzen zu erfolgen.

40.3

4. Für die Benutzung des Stellplatzes wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr ist für alle Personen verbindlich, welche sich auf dem Gelände des Wohnmobilstellplatzes über Nacht aufhalten. Gebührenpflichtig ist der jeweilige Halter oder Fahrer des Wohnmobils. Die Gebühr wird fahrzeugbezogen, unabhängig von der Anzahl der mitreisenden Personen, erhoben. Die Gebühr wird mit dem Abstellen eines Wohnmobils auf einem Stellplatz zur Zahlung fällig.
5. Eine vorherige Reservierung ist nicht möglich. Das Freihalten von Stellplätzen ist nicht zulässig.
6. Der Wohnmobilstellplatz ist ganzjährig geöffnet.
7. Die Höchstdauer für das Verweilen wird auf 7 Tage pro Besuch begrenzt. Eine Verlängerung ist nur mit Zustimmung der Stadt Delbrück möglich.
8. Hunde und sonstige Haustiere sind auf dem Wohnmobilstellplatz stets an der Leine zu halten. Tierkot ist zu entfernen.
9. Die Nachtruhe dauert von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. Der Geräuschpegel ist während dieser Zeit auf geringe Lautstärke zu reduzieren. Aus Rücksicht auf andere Nutzer des Wohnmobilstellplatzes und Anwohner sollen in dieser Zeit alle Aktivitäten, die Lärm verursachen, vermieden werden. An- und Abfahrten sind während der Nachtruhe nicht zulässig.
10. Nicht erlaubt ist
 - das Abstellen von Wohnmobilen für gewerbliche Zwecke,
 - das Absetzen und Stehenlassen von Wohnkabinen,
 - das Zelten,
 - das Ablassen von Abwasser und Fäkalien,
 - das Verunreinigen des Platzes und seiner Umgebung,
 - das Abbrennen von Lagerfeuern,
 - das Grillen mit Holzkohle oder anderen Rauch entwickelnden Brennmaterialien,
 - das freistehende Lagern von Gasflaschen am Wohnmobil,
 - das Freihalten von Stellplätzen,
 - das Waschen und Reparieren von Fahrzeugen.
11. Der Winterdienst (Räumen und Streuen) auf dem Platz ist eingeschränkt.
12. Im Bedarfsfall kann die Nutzungsfläche des Wohnmobilstellplatzes durch die Stadt Delbrück vorübergehend eingeschränkt oder anderweitig belegt werden, ohne, dass hieraus ein Ersatzanspruch gegen die Stadt Delbrück entsteht.
13. Das Hausrecht auf dem Platz üben die mit der Kontrolle und Bewirtschaftung beauftragten Bediensteten der Stadt Delbrück bzw. deren Beauftragte aus. Die Benutzer haben auf Anweisung des Kontrollpersonals den Parkschein vorzuzeigen.

§ 5

Ver- und Entsorgung

1. Die Entsorgung von Abwasser- und Fäkalien ist kostenlos und nur an der dafür vorgesehenen Entsorgungsstation zulässig. Die verwendete Sanitärflüssigkeit sollte mit dem „Blauen Engel“ ausgezeichnet sein.

§ 6

Benutzungsgebühr

1. Für das Abstellen eines Wohnmobils wird eine Benutzungsgebühr pro Stellplatz erhoben. Diese beträgt 11,00 € pro Tag. Als Tag zählt dabei jeweils ein angefangener Zeitraum von 24 Stunden. Die Stellplatzgebühr ist direkt nach Ankunft für die geplante Aufenthaltsdauer zu entrichten. Die Stellplatzgebühr ist nicht erstattungsfähig. Nach Entrichtung der Stellplatzgebühr erhält der Nutzer einen Parkschein. Der Parkschein ist deutlich sichtbar hinter der Windschutzschreibe auszulegen.

2. Die Stellplatzgebühr beinhaltet das Recht zur kostenlosen Benutzung der Ver- und Entsorgungseinheiten für Strom, Wasser (150 l am Tag) und Abwasser, sowie die Benutzung der aufgestellten Abfallbehälter, wobei kein Anspruch auf jederzeitiges Funktionieren der Anlagen besteht. Die Benutzung von Stromaggregaten mit Brennstoffbetrieb ist nicht gestattet.
3. Die Ver- und Entsorgung für Nicht-Übernachtungsgäste ist mit dem Erwerb einer Wertmarke möglich. Eine Wertmarke kostet 2,00 € und beschränkt die Wasserabgabe zeitlich.

§ 7 Haftung, Beschädigung

Die Benutzung des Stellplatzes geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung des Nutzers. Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung der Stadt Delbrück nur ein, wenn ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden der Stadt oder seiner Bediensteten nachgewiesen wird.

Der Stellplatzbenutzer stellt den Straßenbaulastträger bzw. die für die Verkehrssicherungspflicht zuständige Verwaltung frei von Entschädigungsansprüchen für Schäden, welche im Rahmen der Platzbenutzung entstehen.

Eine Bewachung der Fahrzeuge findet nicht statt.

§ 8 Verstöße gegen die Benutzungsordnung, Ordnungswidrigkeiten

Bei Verstößen gegen diese Satzung kann die Stadt Delbrück die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes am Nordring untersagen.

Wird ein Parkschein nicht gelöst, wird eine pauschale Stellplatzgebühr in Höhe von mindestens 20,00 Euro nachberechnet.

Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

- entgegen § 3 dieser Satzung den Stellplatz oder seine Einrichtungen nutzt, ohne nutzungsberechtigt zu sein,
- entgegen § 4 dieser Satzung den übrigen Verboten zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 9 Anordnung für den Einzelfall

Den Anweisungen der Bediensteten der Stadt Delbrück ist Folge zu leisten; das eingesetzte Personal ist berechtigt, Platzverweise auszusprechen. Kommt der Nutzer der Verpflichtung den Platz zu räumen nicht nach, ist die Stadt Delbrück berechtigt, die Räumung des Platzes auf Kosten des Nutzers durchzuführen.

Die Nichtbeachtung eines rechtswirksamen Platzverweises kann als Hausfriedensbruch strafrechtlich verfolgt werden.

§ 10 Inkrafttreten

40.3

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Die bisherige Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.09.2018 tritt gleichzeitig außer Kraft.